

**Stadt Bergisch Gladbach  
Die Bürgermeisterin**

Federführender Fachbereich <b>Jugend und Soziales</b>		Drucksachen-Nr. <b>273/2004</b>
		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlich</b>
		<input type="checkbox"/> <b>Nicht öffentlich</b>
<b>Beschlussvorlage</b>		
<b>Beratungsfolge</b> ▼	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b> (Beratung, Entscheidung)
<b>Hauptausschuss</b>	<b>18.5.2004</b>	<b>Beratung</b>
<b>Rat</b>	<b>27.5.2004</b>	<b>Entscheidung</b>

**Tagesordnungspunkt**

**Angelegenheiten des Ausländerbeirates**

**Beschlussvorschlag:**

**1. Verbesserung der Beteiligung von Zugewanderten an der Kommunalvertretung – Antrag auf Anwendung der Experimentierklausel nach § 126 GO**

Der Beschluss ergibt sich aus der Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt.

**2. Kostenbeteiligung an zentralem Informationsmaterial für die Neuwahl des Ausländerbeirates**

Der Hauptausschuss stimmt einer Kostenbeteiligung des Ausländerbeirates in Höhe von 300,-- EUR für Wahl-Informationsmaterial der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Migrantenvertretungen (LAGA) zu.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

### **1. Verbesserung der Beteiligung von Zugewanderten an der Kommunalvertretung - Antrag auf Anwendung der Experimentierklausel nach § 126 Gemeindeordnung**

Der Hauptausschuss wurde in seiner Sitzung am 16.3.2004 darüber informiert, dass der Landtag Nordrhein-Westfalen einen Antrag verabschiedet habe, in dem dieser ausdrücklich den Willen der Ausländerbeiräte anerkenne, sich aktiver in die Kommunalpolitik einzubringen, um so die Integration von Migrantinnen und Migranten in das kommunale Leben zu fördern. In diesem Ziel wolle der Landtag die Ausländerbeiräte unterstützen.

Eine Änderung der gesetzlichen Grundlage (§ 27 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen), die zeitweise in Erwägung gezogen wurde, werde jedoch gegenwärtig, d.h. bis zur Neuwahl der Ausländerbeiräte im Herbst nicht für erforderlich gehalten. Der Erfolg eines gelungenen Zusammenwirkens hänge vielmehr wesentlich von den besonderen Gegebenheiten vor Ort ab. Darüber hinaus liege es auch häufig an den handelnden Personen, ob und wie diese die jetzt schon vorhandenen Möglichkeiten nutzten, um sich gestaltend am kommunalen Leben zu beteiligen. In diesem Verständnis appelliere der Landtag an die Mitglieder kommunaler Vertretungen, werbend auf die Migrantinnen und Migranten zuzugehen, damit sie sich aktiv am kommunalen Leben beteiligen. Die Migrantinnen und Migranten ermuntere der Landtag, sich aktiv in die Kommunalpolitik einzubringen.

Ausgehend von diesem Antrag wolle die Landesregierung das konstruktive Zusammenwirken von Rat und Ausländerbeirat durch Handlungsempfehlungen unterstützen und andere Organisationsformen als die des Ausländerbeirates ermöglichen, wenn der Rat einer Gemeinde und ihr Ausländerbeirat es wollen. Dafür sei die Experimentierklausel des § 126 GO ein geeignetes Instrument.

Auf der Grundlage des von der Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Migrantenvertretungen (LAGA) gemeinsam mit dem Innenministerium ausgearbeiteten Entwurfes eines Musterantrages auf Bildung eines „Integrationsrates“ anstelle eines Ausländerbeirates hat der Ausländerbeirat einen Beschlussvorschlag verabschiedet, der seiner Meinung nach dazu geeignet ist die politische Mitwirkung der Migrantinnen und Migranten in Bergisch Gladbach zu verbessern und die Vertreterinnen und Vertreter der im Rat vertretenen Fraktionen stärker als bisher in die Arbeit des Ausländerbeirates einzubinden.

Der Beschlussvorschlag ist nachfolgend abgedruckt.

Im wesentlichen handelt es sich bei der beantragten Änderung um folgende vier Punkte:

- **Name** des Gremiums  
Integrationsrat statt Ausländerbeirat, denkbar wäre auch eine andere Bezeichnung, z.B. Kommunaler Integrationsbeirat.
- **Vertretungsregelung**  
Persönliche Vertreterinnen und Vertreter auf der Reserveliste sollen gewählt werden, damit auch im Falle des Nachrückens die Ausgewogenheit der Mitglieder nach Nationen gewährleistet bleibt. Die Vertretungsregelung der gewählten Mitglieder für die Sitzungen soll über die Reserveliste erfolgen.

- **Briefwahl**  
Briefwahl soll ermöglicht werden, denkbar ist auch die Wahl ausschließlich als Briefwahl.
- **Ausweitung des aktiven Wahlrechtes**  
Auch Eingebürgerte sollen wählen können, weil der Integrationsprozess nicht mit der Einbürgerung endet.

**Beschlussempfehlung des Ausländerbeirates** vom 3.2.2004 (Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung sind fett unterlegt):

**Antrag an das Innenministerium Nordrhein-Westfalen zur Bildung eines „Integrationsrates“ anstelle eines Ausländerbeirates**

Der Rat möge beschließen:

„Auf Anregung des Ausländerbeirates beantragt der Rat der Stadt Bergisch Gladbach gemäß § 126 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), bei den im Herbst 2004 anstehenden Wahlen der kommunalen Vertretungen für Migrantinnen und Migranten **anstelle eines Ausländerbeirates nach § 27 GO einen kommunalen Integrationsrat einrichten** zu können.

Entsprechend § 8 (Ausländerbeirat) der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach besteht der **Integrationsrat** aus 15 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Integrationsrates werden gemäß § 27 Abs. 2 S. 1 GO in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. **Ebenso werden persönliche Vertreterinnen und Vertreter gewählt.**

**Die Wahl findet am 21. November 2004 statt.**

**Über § 27 Abs. 3 und 4 GO NW hinausgehend sollen auch Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die diese durch Einbürgerung erlangt haben, wahlberechtigt sein, sofern sie sich bis spätestens drei Monate vor dem Wahltag in das Wählerverzeichnis haben eintragen lassen.** Die Wählbarkeit ergibt sich aus § 27 Abs. 5 GO NW.

Abweichend von § 27 Abs. 11 GO NW wird **die Möglichkeit zur Briefwahl** gegeben.

Die für die Rechtsstellung der Mitglieder des Ausländerbeirates in § 27 Abs. 7 GO NW aufgezählten Vorschriften gelten auch für die Mitglieder des **Integrationsrates**.

Die Vorsitzende/Der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von allen Mitgliedern aus der Mitte des **Integrationsrates** gewählt.

Der **Integrationsrat** regelt seine inneren Angelegenheiten gemäß § 27 Abs. 7 S. 3 durch eine Geschäftsordnung.

Die Befugnisse des Ausländerbeirates nach § 27 Abs. 8 und 9 GO NW gelten unverändert auch für den **Integrationsrat**.

Entsprechend § 27 Abs. 10 GO sind dem **Integrationsrat** die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.“

## **Stellungnahme der Verwaltung zu dem Antrag des Ausländerbeirates:**

Die Verwaltung unterstützt die Bemühungen des Ausländerbeirates, seinen Beitrag zur Integration von Migrantinnen und Migranten auszubauen. Daher empfiehlt sie, den Vorschlägen des Ausländerbeirates zu folgen, ausgenommen die Ausweitung des aktiven Wahlrechtes.

Wenn auch mit der Einbürgerung der soziale und kulturelle Integrationsprozess nicht unbedingt abgeschlossen ist, so sind die Eingebürgerten hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten doch den gebürtigen Deutschen gleichgestellt. Das Doppelwahlrecht für Rat und Ausländerbeirat befördert den weiteren Integrationsprozess nicht. Die aktive Mitarbeit der Eingebürgerten im Ausländerbeirat (bzw. Integrationsrat) wird davon nicht berührt, da sie wie alle Einwohner (Deutsche, EU-Bürgerinnen und -Bürger und Ausländer) das passive Wahlrecht haben.

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen dass für die Ausweitung des aktiven Wahlrechtes erheblicher Verwaltungsaufwand entsteht, da der betroffene Personenkreis informiert und jeder einzelne Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis geprüft werden müsste.

## **2. Kostenbeteiligung an zentralem Informationsmaterial für die Neuwahl des Ausländerbeirates**

Die Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Migrantenvertretungen (LAGA) bietet für die Öffentlichkeitsarbeit des Ausländerbeirates, besonders hinsichtlich der Neuwahl Unterstützung in Form von Plakaten, Wahlaufrufen und Informationsfaltblättern an.

Der Ausländerbeirat möchte auf das Informationsmaterial der LAGA zurück greifen. In diesem Fall ist eine Kostenbeteiligung von 300,- EUR erforderlich.

Über das landesweit zur Verfügung stehende Material hinaus wird zu überlegen sein, auf welche Art und Weise sich der Ausländerbeirat vor Ort, d.h. bezogen auf die besonderen örtlichen Gegebenheiten, für die Neuwahl präsentiert, wie eine Mobilisierung der Wählerinnen und Wähler – verbunden mit einer höheren Wahlbeteiligung - erfolgen und das Interesse an der Arbeit des Ausländerbeirates geweckt bzw. verstärkt werden kann.

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		<b>Ja</b>
1. Gesamtkosten der Maßnahme:		<b>300,00 €</b>
2. Jährliche Folgekosten:		<b>0,00 €</b>
3. Finanzierung:		
- Eigenanteil:		<b>300,00 €</b>
- objektbezogene Einnahmen:		<b>0,00 €</b>
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:		<b>Verwaltungshaushalt 2004</b>
5. Haushaltsstelle: <b>1.000.630.42 - Veranstaltungskosten Ausländerbeirat</b>		